

betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens und zum Bundesgesetz vom 4. Februar 1919 über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften geleistet wurde, weder mit Arrest belegt, noch gepfändet werden (vgl. BGE 52 III S. 71 ff.). Es bedarf keiner weiteren Ausführungen darüber, dass die Gründe, welche zur Aufstellung dieses Zwangsvollstreckungsverbotcs führten, nicht auch zutreffen auf die Forderung der Versicherungsgesellschaft gegen den Bund auf Rückerstattung des Überschusses an Geld oder Wertschriften, den die aussergerichtliche oder konkursmässige Liquidation der Kautiön in Anwendung der Art. 9 oder 10 des Kautionsgesetzes nach Befriedigung der durch die Kautiön gesicherten Forderungen ergibt und der nach Art. 11 l. c. « an die Gesellschaft zurückfällt ». Der Umstand, dass diese Forderung nicht nur noch nicht fällig, sondern sei es aufschiebend bedingt ist, sei es erst in der Zukunft zur Entstehung kommt, steht ihrer Pfändung ebensowenig entgegen wie ihrer Abtretung (vgl. BGE 41 II S. 134 f. Erw. 2), zumal da der Abschluss der Liquidation und die Rückgabe des allfälligen Überschusses in absehbarer Zeit bevorstehen. Sodann hängt die Zulässigkeit der Pfändung einer Forderung nicht davon ab, dass sie schon im Zeitpunkt des Pfändungsvollzuges ihrem Betrage nach bestimmt und infolgedessen zuverlässig geschätzt werden kann. Endlich kommt auch darauf nichts an, dass die Forderung auf Rückerstattung des allfälligen Kautionsüberschusses aus einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung zur Kautionsbestellung erwächst. Denn pfändbar sind alle Forderungen des Betriebenen, welche einen Vermögenswert darstellen, sofern es nicht durch eine vom Gesetz ausdrücklich angeordnete Ausnahme oder durch die Natur der Forderung ausgeschlossen ist. Solches trifft auf die gepfändete Forderung nicht zu, wie es überhaupt den Bundesbehörden gleichgültig sein kann, ob sie den allfälligen Kautionsüberschuss der Rekurrentin direkt oder einem Zessionar oder sonstigen Dritt-

erwerber oder gemäss Art. 131 SchKG einem pfändenden Gläubiger aushändigen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:*  
Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 9. Entscheidung vom 31. März 1927 i. S. Frau Guggenheim.

Unzulässigkeit der Teilnahme, gemäss Art. 111 SchKG an der Pfändung zur Prosequierung eines Ausländer-Arrestes.

A. — Auf Verlangen des Steuerwesens der Stadt Zürich und des Schweizerischen Bankvereins wurden für deren Forderungen von rund 34,000 bzw. 6000 Fr. an dem in Paris wohnenden Henri Guggenheim-Deboulet arrestiert und hernach gepfändet die Anteile des Schuldners an in Zürich gelegenen Liegenschaften, an denen ihm das Eigentum gemeinschaftlich mit anderen Personen zusteht. Als in diesen Betreibungen die ebenfalls in Paris wohnende Ehefrau des Schuldners binnen 40 Tagen ohne vorgängigen Arrest und Betreibung « um Anschlusspfändung für eine Frauengutsforderung von 35,000 Fr. ersuchte », wies das Betreibungsamt Zürich 6 dieses Begehren zurück mit der Begründung, dass demselben nach bestehender Praxis, wonach die Anschlussklärung nur dann an einem Arrestforum erklärt werden kann, wenn der Schuldner in der Schweiz einen ordentlichen Betreibungsort hat, keine Folge gegeben werden könne (BGE 36 I S. 152 ff. = Sep.-Ausg. 13 S. 70 ff.). Hiegegen führte die Ehefrau des Schuldners Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihre Anschlussklärung zuzulassen.

B. — Durch Entscheidung vom 21. Dezember 1926 hat das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen Entscheidung hat die Beschwerdeführerin an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung :*

1. — Die erneute Nachprüfung des schon vom Betreibungsamt und dann auch von den Vorinstanzen herangezogenen Präjudizes muss zu dessen Bestätigung führen. Aus der Textgeschichte des Art. 111 SchKG (s. WEBER-BRÜSTLEIN-REICHEL, Note 1 zu Art. 111) ergibt sich, dass das Recht, ohne vorgängige Betreuung an der Pfändung teilzunehmen, den Ehegatten (ursprünglich nur der Ehefrau), Kindern, Mündeln und Verbeiständeten aus dem Grunde eingeräumt wurde, dass die Pfändung infolge der Teilnahme mehrerer gleichzeitig betreibender Gläubiger nach Art. 110 SchKG den Verlust des ganzen Aktivvermögens des Schuldners nach sich ziehen kann, ähnlich wie der Konkurs, in welchem die genannten Personen ihre Forderungen ja auch geltend machen können und dafür meistens noch ein Privileg geniessen. Hieraus folgt, dass die gesetzgebenden Organe durch die Aufnahme des Art. 111 in das SchKG nur den regelmässigen Fall treffen wollten, dass die Pfändung am Wohnsitz des Schuldners vollzogen wird und daher bei Teilnahme anderer betreibender Gläubiger der Ausdehnung auf das ganze Aktivvermögen des Schuldners zugänglich ist. In der Tat lässt sich die Teilnahme für die ja oft gar nicht fälligen Forderungen aus dem ehelichen, elterlichen oder vormundschaftlichen Verhältnisse nur bei Betreibungen rechtfertigen, welche nötigenfalls zur Generalliquidation des Vermögens des Schuldners im Gefolge der Ausdehnung der Pfändung auf dessen ganzes Vermögen führen können, soweit sich dieses in der Schweiz befindet. Denn sobald die Vollstreckung auf das ganze Aktivvermögen des Schuldners ausgedehnt wird, so schädigt eine solche Teilnahme den betreibenden Gläubiger nicht, während sie umgekehrt die Pfändung häufig illusorisch machen würde, wenn sie auch in Betreibungen zugelassen würde, welche auf die Verwertung bestimmter einzelner Vermögensstücke des Schuldners

beschränkt bleiben müssen. Damit will natürlich nicht gesagt sein, die Teilnahme ohne vorgängige Betreuung sei an die Voraussetzung geknüpft, dass die Pfändung auch wirklich ergänzt werden könne, sondern nur, die Teilnahme ohne vorgängige Betreuung setze voraus, dass, sofern der Schuldner in der Schweiz andere noch nicht in die Pfändung einbezogene Vermögensstücke besitzt, das Gesetz deren Einbeziehung durch Ergänzungspfändung gestattet, wenn es sich als notwendig erweist. Dies trifft jedoch nur dann zu, wenn die Pfändung an einem allgemeinen Betreuungsort vollzogen wird, also am gegenwärtigen oder allenfalls auch am früheren Wohnsitz des Schuldners (SchKG Art. 46, 53), am Wohnsitz seines gesetzlichen Vertreters (Art. 47), am Betreuungsorte der ungeteilten Erbschaft (Art. 49), dagegen, mindestens regelmässig, nicht, wenn die Pfändung an einem speziellen Betreuungsorte vollzogen wird. Insbesondere können in der am speziellen Betreuungsorte des Arrestes geführten Betreuung gewöhnlich nur die seinerzeit mit Arrest belegten Gegenstände gepfändet werden, wie jüngst wieder ausgesprochen worden ist (BGE 51 III S. 123). Zutreffend hat jedoch das angeführte Präjudiz diese Regel auf den Fall eingeschränkt, dass der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, und sie durch eine Ausnahme durchbrochen für den Fall, dass der Schuldner in der Schweiz anderswo als am Arrestorte wohnt. In diesem letzteren Falle nehmen nämlich die am Wohnorte des Schuldners betreibenden Gläubiger an der für den Arrestgläubiger vollzogenen Pfändung der Arrestgegenstände teil, wenn sie rechtzeitig das Fortsetzungsbegehren stellen, mit der Folge, dass eine Gruppe gebildet wird und die Pfändung nötigenfalls ergänzt werden kann, zu welchem Zwecke der Schuldner verpflichtet ist, seine übrigen Vermögensgegenstände anzugeben (Art. 91 SchKG). Dann ist aber nicht einzusehen, was der Teilnahme der Ehegatten, Kinder, Mündel und Verbeiständeten ohne vorgängige Betreuung entgegenstehen sollte. Wohnt jedoch der

Schuldner nicht in der Schweiz, so können andere betreibende Gläubiger an der für den Arrestgläubiger vollzogenen Pfändung nur in Anwendung des Art. 281 SchKG teilnehmen, also nur, wenn sie auch ihrerseits die gleichen Gegenstände haben mit Arrest belegen lassen (vgl. BGE 48 III S. 155 ff.). Dagegen ist in diesem Fall eine Ergänzung der Pfändung nicht möglich und daher auch nicht eine Teilnahme anderer Gläubiger gemäss Art. 110 oder Art. 111 SchKG. Zuzugeben ist, dass diese Lösung für die durch Art. 111 SchKG privilegierten Gläubiger verhängnisvolle Folgen zeitigen, namentlich die Ehefrau des im Ausland wohnenden Schuldners geradezu um ihre Forderungen am Ehemann bringen kann, wenn nämlich dieser kein anderes als das in der Schweiz arrestierte Vermögen besitzt und jene Forderungen nicht fällig sind und daher der Frau versagt ist, ebenfalls einen Arrest herauszunehmen. Allein es darf nicht übersehen werden, dass auch die gegenteilige Lösung zu ebenso wenig befriedigenden Ergebnissen führen würde: selbst wenn nämlich der Ehemann an seinem ausländischen Wohnsitz Vermögen besässe, welches zur Deckung der Forderungen der Ehefrau ausreicht, so könnte diese durch ihre Teilnahme an der Pfändung der Arrestgegenstände verhindern, dass sich der Arrestgläubiger daraus bezahlt macht. Aus ohne weiteres einleuchtenden Gründen geht es auch nicht etwa an, die Ehefrau zur Ausübung ihres Teilnahmerechtes zuzulassen oder davon auszuschliessen, je nachdem im einzelnen Falle die Rückerstattung des eingebrachten Frauengutes durch die Pfändung des Arrestgläubigers gefährdet wird oder nicht, wie früher einzelne kantonale Aufsichtsbehörden angenommen haben. Die Behauptung der Rekurrenten, dass ihr Ehemann kein anderes als das arrestierte Vermögen besitze, ist somit unbehelflich, abgesehen davon, dass sie durch nichts belegt ist.

2. — Seitdem das angeführte Präjudiz gefällt wurde, ist nun freilich die Vorschrift des Art. 173 ZGB in Kraft getreten, wonach während der Ehe unter den Ehegatten

die Zwangsvollstreckung bezüglich ihrer Ansprüche nicht zulässig ist, ausser in den von den Art. 174-176 besonders bezeichneten Ausnahmefällen, die dem einen Ehegatten gegen den andern Arrest herauszunehmen oder Betreibung anzuheben nur zur Durchführung der durch Gesetz oder Urteil angeordneten Gütertrennung oder für durch den Richter auferlegte Beiträge gestatten (Art. 176). Wäre dieses Zwangsvollstreckungsverbot als um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen aufgestellt zu erachten, so würde es von Amtes wegen auch im Ausland wohnenden Ehegatten entgegengehalten werden müssen, sobald der eine gegen den andern in der Schweiz Betreibung anheben oder in der Schweiz gelegenes Vermögen des andern mit Arrest belegen lassen will, selbst wenn diese Ehegatten zur Schweiz in keiner anderen Beziehung stünden, als dass der eine hier Vermögen besitzt, welches der andere zwangsweise für sich verwerten lassen möchte. Wäre aber entgegen dem in Erwägung 1 Angenommenen der Ehefrau der Rechtsbehelf des Arrestes auf in der Schweiz gelegenes Vermögen ihres Ehemannes auch dann noch verschlossen, wenn ihre Frauengutsersatzforderung nach dem massgebenden Ehegüterrecht fällig geworden ist, so müsste sie wohl doch zur Anschlusspfändung zugelassen werden, sobald dieses Vermögen von dritter Seite arrestiert oder gepfändet wird, ansonst ihr ja überhaupt kein Mittel zu Gebote stünde, um aus diesem Vermögen Befriedigung zu suchen. Indessen besteht jedenfalls kein zureichender Grund, um das Zwangsvollstreckungsverbot auf solche Ehegatten bezüglich ihres in der Schweiz liegenden Vermögens anzuwenden, deren Ehe weder hinsichtlich der persönlichen noch der güterrechtlichen Wirkungen unter den Ehegatten selbst oder gegenüber Dritten dem schweizerischen Recht unterworfen ist, also besonders auf solche Ehegatten, welche vielleicht an ihrem Wohnorte schrankenlos der gegenseitigen Zwangsvollstreckung ausgesetzt sind. Es wäre nicht einzusehen, wieso die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit gebieten würde,

derartigen Ehegemeinschaften in der Schweiz wegen des allfällig hier liegenden Vermögens der Ehegatten einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Bedenken könnte es höchstens erwecken, das Zwangsvollstreckungsverbot auf im Ausland wohnende schweizerische Ehegatten nicht zur Anwendung zu bringen, zumal wenn sie nach Massgabe der ausländischen Gesetzgebung dem ausländischen Recht nicht unterworfen sind und daher dem Recht der Heimat unterstehen. Allein vorliegend braucht auf diese Frage nicht eingetreten zu werden, da die Rekurrentin nicht nur nicht behauptet, geschweige denn bewiesen hat, ihr Ehemann sei Schweizer und ihre ehedüterrechtlichen Verhältnisse unterstehen dem schweizerischen Recht, sondern ihre Beschwerde ausdrücklich nicht auf Art. 173 ZGB stützen zu wollen erklärt hat.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

## II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

### ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

#### 10. Arrêt de la II<sup>e</sup> Section civile du 3 février 1927 dans la cause Germanier contre Germanier.

*Art. 286, ch. 1 et 291 al. 3 LP.* L'enrichissement dont répond l'acheteur de bonne foi assimilé par la loi à un donataire, parce qu'il a payé un prix notablement inférieur à la valeur de la chose, ne s'entend que du profit qu'il retire de l'opération révoquée, soit de la différence entre le montant payé au débiteur et le prix normal. La restitution de la chose vendue ne peut dès lors lui être imposée que moyennant restitution de sa propre prestation.

Par acte du 7 mars 1924, Emile Séverin, agriculteur, à Erde de Conthey, a vendu à Julien Germanier, au même lieu, tous ses immeubles situés dans les communes

de Conthey et Vétroz pour le prix de 25 000 fr., sur lequel, dit l'acte, « l'acheteur paie présentement devant notaire et témoins 5000 fr. » Le solde du prix était stipulé payable par la reprise de diverses dettes hypothécaires, indiquées approximativement pour un total de 12 500 fr. et le reste en argent après fixation exacte du passif hypothécaire.

Séverin s'étant déclaré insolvable, sa faillite a été ouverte le 9 avril 1924 et les immeubles vendus le 7 mars 1924 ont été compris dans l'inventaire de la faillite.

La vente a été attaquée par une action révocatoire exercée par un groupe de créanciers, au nombre desquels se trouve Joseph Germanier, en qualité de cessionnaires des droits de la masse.

Par jugement du 18 octobre 1926, le Tribunal cantonal du Valais, admettant que le prix de la vente attaquée était de plus de 6000 fr. inférieur à la valeur réelle des immeubles aliénés, a déclaré la demande fondée, annulé l'acte de vente et condamné le défendeur à restitution en vertu de l'art. 286 LP. Mais il a refusé de condamner la masse au remboursement de la somme de 5000 fr. versée au failli.

Le défendeur a recouru en réforme au Tribunal fédéral.

Les demandeurs ont conclu au rejet du recours.

(Abrégé.)

*Considérant en droit :*

1. — Le défendeur ne s'élève pas contre la révocation de la vente, et il consent à restituer les immeubles, mais il prétend, en revanche, être remboursé de la somme de 5000 fr., avec intérêt à 5% dès le 7 mars 1924. A l'appui de cette réclamation il fait valoir que le dernier alinéa de l'art. 291 LP — en vertu duquel le donataire de bonne foi n'est tenu à restitution que pour le montant dont il se trouve enrichi — est applicable aussi à l'acheteur de bonne foi dans le cas d'une vente révoquée pour la cause prévue à l'art. 286, ch. 1 LP (acceptation par le débiteur d'un prix notablement inférieur à la valeur de sa prestation).